

03/2026

WIEDEREINSTIEGSHILFE



**Berechtigte
Personen**

S. 3

**Voraussetzungen,
Antrag und Fristen**

S. 4

**Höhe der
Beihilfe**

S. 5

INHALT

- 3 Übersicht
- 3 Berechtigte Personen
- 4 Voraussetzungen
- 4 Antrag und Fristen
- 5 Höhe der Beihilfe
- 6 Dauer der Leistungsgewährung



Übersicht

Ein Arbeitnehmer (Ansässiger oder Grenzgänger), der in Luxemburg arbeitet und nach dem Verlust seines Arbeitsplatzes eine Stelle im Großherzogtum annimmt, deren Vergütung unter seinem früheren Einkommen liegt, kann unter bestimmten Voraussetzungen und innerhalb bestimmter Grenzen eine Wiedereinstiegshilfe erhalten.

Diese Beihilfe gewährt ihm während der ersten 48 aufeinanderfolgenden Monate nach Antritt der neuen Stelle ein Einkommen in Höhe von maximal 90 % seines früheren Gehalts, wobei eine Obergrenze des 3,5-fachen des unqualifizierten sozialen Mindestlohns nicht überschritten werden darf. Der Erstantrag muss vom Arbeitnehmer bei der Arbeitsagentur (ADEM) gestellt werden.

Berechtigte Personen

Die Wiedereinstiegshilfe kann Arbeitnehmern (Ansässigen oder Grenzgängern) gewährt werden, die sich in einer der folgenden Situationen befinden:

- freiwilliges Austreten aus einem Unternehmen, das mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten konfrontiert ist, unabhängig davon, ob diese struktureller oder konjunktureller Natur sind;
- Entlassung oder drohende Entlassung aus wirtschaftlichen Gründen;
- Entlassung im Rahmen von Sanierungs-, Umstrukturierungs- oder Reorganisationsmaßnahmen ihres Unternehmens;
- Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund der Insolvenz oder gerichtlichen Liquidation ihres Arbeitgebers;
- Verlust des Arbeitsplatzes infolge der körperlichen Arbeitsunfähigkeit oder des Todes ihres Arbeitgebers;
- im Rahmen einer vom Arbeitsminister genehmigten Arbeitserhaltungsmaßnahme als Leiharbeitnehmer eingesetzt werden.

Darüber hinaus muss das ursprüngliche Unternehmen auf Antrag einer interessierten Partei vom Minister als antragsberechtigt für diese Beihilfe anerkannt worden sein. Schließlich kann auch ein Arbeitsloser, der Arbeitslosengeld bezieht, unter bestimmten Voraussetzungen die Wiedereinstiegshilfe in Anspruch nehmen.



Voraussetzungen

Der Arbeitsvertrag muss:

- ein unbefristeter Arbeitsvertrag (CDI) sein oder
- ein befristeter Arbeitsvertrag (CDD) mit einer anfänglichen Laufzeit von mindestens 18 Monaten oder im Rahmen einer Vertretung während des Elternurlaubs.

Der Arbeitslosengeldempfänger muss:

- das 45. Lebensjahr vollendet haben (d. h. ab dem Tag nach seinem 45. Geburtstag);
- seit mindestens einem Monat bei der ADEM gemeldet sein;
- in den 24 Monaten vor seiner Anmeldung bei der ADEM legal und ununterbrochen als Arbeitnehmer in Luxemburg gearbeitet haben;
- als Arbeitnehmer bei der luxemburgischen Sozialversicherung gemeldet sein;
- vom Arbeitsmediziner für arbeitsfähig erklärt worden sein.

Die freie Stelle muss zuvor vom Arbeitgeber bei der ADEM gemeldet worden sein.

Antrag und Fristen

Der Antrag muss vom Arbeitnehmer innerhalb von 3 Monaten nach seiner Einstellung beim neuen Arbeitgeber gestellt werden. Die Wiedereinstiegshilfe wird nicht rückwirkend gewährt.

Er muss das Antragsformular für die Gewährung der Wiedereinstiegshilfe ausfüllen und zurücksenden (siehe adem.lu). Die Entscheidung über die Gewährung der Beihilfe trifft der Direktor der ADEM.



Belege

Dem Antrag auf Wiedereinstiegshilfe müssen verschiedene Belege beigefügt werden, deren Art je nach Situation des neu eingestellten Arbeitnehmers variiert.

Neue Anstellung nach einer betriebsbedingten Kündigung

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- eine Kopie der Gehaltsabrechnungen der letzten 12 vollen Monate;
- gegebenenfalls eine Kopie der Gehaltsabrechnung für das 13. Monatsgehalt und/oder der Gratifikation;
- eine Kopie des Kündigungsschreibens mit Angabe der Kündigungsfrist;
- eine Bankverbindung (RIB);
- eine Kopie des neuen Arbeitsvertrags;
- eine vom zuständigen Arbeitsmediziner ausgestellte Arbeitsfähigkeitsbescheinigung oder, falls diese nicht vorliegt, eine Bestätigung über die Vereinbarung eines Termins;
- nur für Nichtansässige: einen Nachweis über die Nichtregistrierung oder den Nichtbezug von Arbeitslosengeld.

Neue Anstellung nach einer Arbeitslosigkeit mit Arbeitslosengeld

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- eine Kopie des neuen Arbeitsvertrags;
- eine vom zuständigen Arbeitsmediziner ausgestellte Arbeitsfähigkeitsbescheinigung oder, falls diese nicht vorliegt, eine Bestätigung über die Vereinbarung eines Termins;
- eine Bankverbindung (RIB);
- Nur für Nichtansässige:
 - eine Kopie der U1-Bescheinigung;
 - eine Kopie der letzten 3 monatlichen Gehaltsabrechnungen (vollständige Monate) des ehemaligen Arbeitgebers;
 - eine Zahlungsbescheinigung der für die Zahlung des Arbeitslosengeldes zuständigen Stelle, die den gesamten Zeitraum der Arbeitslosigkeit abdeckt;
 - einen Nachweis über die Abmeldung von der Arbeitslosenversicherung im Wohnsitzland.

Höhe der Beihilfe

Die Beihilfe soll ein maximales Jahresgehalt in Höhe von 90 % des früheren Entgelts gewährleisten, wobei die Obergrenze bei 350 % des sozialen Mindestlohns liegt, d. h. bei 9.463,09 € (Index 968,04). In jedem Fall darf die Höhe der Wiedereinstiegshilfe 50 % des vom neuen Arbeitgeber gezahlten Bruttogehalts nicht überschreiten.

Falls der Arbeitnehmer eine Stelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit findet, die unter derjenigen liegt, die er in seiner vorherigen Beschäftigung hatte, wird die Beihilfe proportional gekürzt.

Ermittlung des früheren Entgelts

Für einen Arbeitslosengeldempfänger wird das vor der Aufnahme der neuen Beschäftigung bezogene Entgelt auf Basis des Bruttoentgelts berechnet, das für die Berechnung seines Brutto-Arbeitslosengeldes herangezogen wurde.

Für die übrigen Arbeitnehmer wird das vor der neuen Beschäftigung bezogene Entgelt auf der Grundlage des monatlichen Bruttoentgelts berechnet, das der Arbeitnehmer in den 12 Monaten unmittelbar vor seiner Entlassung oder seiner neuen Beschäftigung erhalten hat.

In der Berechnung enthalten	Nicht in der Berechnung enthalten
Krankengeld	Überstundenvergütung
Regelmäßige Prämien und Zulagen	Variable Bestandteile
Gratifikation & 13. Monatsgehalt (zu 1/12 pro Monat)	Zuschüsse für Nebenkosten
	Beitragspflichtige Sachleistungen

Zudem werden Einkünfte aus einer anderen unselbständigen oder selbständigen Tätigkeit bei der Berechnung der Beihilfe abgezogen.

Ermittlung des neuen Entgelts

Das neue Entgelt wird in voller Höhe berücksichtigt (Überstundenvergütung, Lohnerhöhungen usw.).

Dauer der Leistungsgewährung

Die Wiedereinstiegshilfe kann für maximal 48 Monate ab dem Datum des ersten Arbeitstages in der neuen Stelle gezahlt werden. Die Beihilfe darf nicht für einen Zeitraum gewährt werden, der die Dauer des Arbeitsverhältnisses beim vorherigen Arbeitgeber (mindestens 24 Monate) übersteigt.

Ihre Gewährung ist jedoch auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses in dem Unternehmen beschränkt, für das sie gewährt wurde.

Sie wird monatlich und fortlaufend ausgezahlt, ohne dass eine Unterbrechung möglich ist.

Die Zahlungen der Wiedereinstiegshilfe werden beendet:

- wenn das Entgelt 90 % des früheren Gehalts erreicht oder übersteigt (einschließlich Prämien, Überstunden und sonstiger Zulagen);
- während eines Vollzeit-Elternurlaubs;
- während eines unbezahlten Urlaubs;
- im Falle eines Arbeitsplatzverlusts.

Im Falle einer erneuten Arbeitslosigkeit, mit Anspruch auf Arbeitslosengeld, wird die Höhe der Beihilfe bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes ebenso berücksichtigt wie das letzte Gehalt (gilt nur für Einwohner).

Bei Beendigung der Zahlungen verfallen die nicht erhaltenen Monatsraten endgültig.

Bei Wiederaufnahme einer abhängigen Beschäftigung mit einem Entgelt von weniger als 90 % des früheren Gehalts kann die Zahlung der Beihilfe wieder aufgenommen werden.

Schließlich kann der Arbeitnehmer bei einem Arbeitgeberwechsel weiterhin die Wiedereinstiegshilfe beziehen.

WENN SIE HILFE UND UNTERSTÜTZUNG BENÖTIGEN, WENDEN SIE SICH AN UNSER LCGB-INFO-CENTER:

LUXEMBOURG

11, rue du Commerce
L-1351 Luxembourg
☎ +352 49 94 24-222

ESCH/ALZETTE

8, rue Berwart
L-4043 Esch/Alzette
☎ +352 54 90 70-1

ETTELBRUCK

47, avenue J.F. Kennedy
L-9053 Ettelbruck
☎ +352 81 90 38-1

DIFFERDANGE

19, avenue Charlotte
L-4530 Differdange
☎ +352 58 82 89

WASSERBILLIG

Place de la Gare
L-6601 Wasserbillig
‡ Reinaldo CAMPOLARGO
☎ +352 74 06 55
☎ +352 621 262 010



MERZIG

Saarbrücker Allee 23
D-66663 Merzig
☎ +49 (0) 68 61 93 81-778

THIONVILLE

1, place de la gare
F-57100 Thionville
☎ +33 (0) 38 28 64-070

ST. VITH

Centre culturel Triangel
Vennbahnstraße 2
B-4780 St. Vith
‡ Brigitte WAGNER
☎ +352 671 013 610

**Venez en
consultation
sans
rendez-vous !**

**Heures d'ouverture
www.lcgb.lu**



Prise de rendez-vous
toujours possible
via ✉ rdv@lcgb.lu

☎ +352 49 94 24 555

📄 TonLCGB.lu

Rendez-vous obligatoire
pour le service d'impôts et
la lecture tachygraphe

CSC - ARLON

1, rue Pietro Ferrero
B-6700 Arlon
☎ +32 (0) 63 24 20 40

CSC - BASTOGNE

12, rue Pierre Thomas
B-6600 Bastogne
☎ +32 (0) 63 24 20 40

CSC - VIELSALM

5, rue du Vieux Marché
B-6690 Vielsalm
☎ +32 (0) 63 24 20 40

CSC - ST. VITH

Klosterstraße, 16
B-4780 St. Vith
☎ +32 (0) 87 85 99 32



LCGB SERVICES

Questions sur nos services
☎ +352 49 94 24-600
✉ services@lcgb.lu



GESTION MEMBRES

Changement de vos coordonnées
☎ +352 49 94 24-421
✉ membres@lcgb.lu



LCGB INFO-CENTER

Consultations et informations
☎ +352 49 94 24-222
✉ infocenter@lcgb.lu

Impressum:

LCGB

**11, rue du Commerce
L-1351 Luxemburg**

LCGB INFO-CENTER

📞 49 94 24 222

✉ infocenter@lcgb.lu

WWW.LCGB.LU